

# Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



## Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

02.06.2020 (enthält bereits die Fundstellen in der VO (EU) 2018/848)

#### Merkblatt

# Aufnahme organischer Dünger in den Ökobetrieb

Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Anhang II, Teil II, Nr. 1.9.1 (Bodenbearbeitung und Anbauverfahren), Anhang II, Teil II, Nr. 1.9.2 (Fruchtfolge, Leguminosenanbau, ökologischer Wirtschaftsdünger) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel. (VO (EG) 889/2008).

Bei organischen Düngemitteln wird, als im ökologischen Landbau limitierenden Nährstoff, der Stickstoff betrachtet.

#### Voraussetzung Betrieb:

Der Bedarf muss nachgewiesen werden.

- 20 % Hauptfruchtleguminosen (einschließlich Kleegras etc.) in der Fruchtfolge über 5
  Jahre bei geeigneten, weitgestellten Fruchtfolgen. Berechnungsbasis Ackerfläche
  ohne Sonderkulturfläche.
- Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung: Saldo negativ oder ausgeglichen

#### Welche Düngemittel:

- Düngemittel aus nichtökologischer Erzeugung müssen in Anhang I der VO (EG) 889/2008 enthalten sein (Anlage 1)
- Die organischen Wirtschaftsdünger dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. Definition Industrielle Tierhaltung siehe Anlage 2.
- Wenn Biogasgärreste aufgenommen werden, muss eine Verpflichtungserklärung des Anlagenbetreibers vorliegen. danach kann die Öko-Kontrollstelle die Biogasanlage und das Einsatztagebuch kontrollieren. Anhang I der VO 889/2008 muss für die eingesetzten Gärsubstrate eingehalten werden.

http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php

#### Menge/Berechnung:

- Max. 40 kgN/ha aus aufgenommenen konv. Dünger sind zulässig. Für Sonderkulturen ohne Gewächshäuser gelten 110 kgN/ha.
- Bei Kooperationen mit Biogasanlagen und/oder konventionellen Tierhaltern (Abgabe Futtermittel oder Gärsubstrat, auch Gülle, Stallmist etc.) darf das eigene eingebrachte Nährstoffäquivalent zurückgenommen werden plus 40 kgN/ha.
- Die ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge darf 170 kgN/ha nicht überschreiten. (Nach Verbandsrichtlinien 110 kgN/ha.)

Seite 1 von 7

- Berechnungsgrundlage ist das "Gelbe Heft" http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031924/index.php
- Die DüngeVO muss eingehalten werden, max. 170 kgN aus Wirtschaftsdünger im Betrieb.

#### **Dokumentation:**

- Es müssen schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung geführt werden, z.B. Ackerschlagkartei.
- Die Aufnahme organischer Düngemittel muss durch Lieferscheine mit Art und Menge dokumentiert werden.
- Die Abgabe von Raufuttermitteln an Kooperationsbetriebe muss dokumentiert werden
- Für Düngemittel, die aus gewerblichen Anlagen (Biogas, Kompost) abgegeben werden, müssen Nährstoffgehalte und Schwermetallgehalte vom Abgeber angegeben werden.
- Für das Düngejahr muss eine Zusammenstellung mit Bildung der Gesamtsumme erstellt werden, die Grundlage für die Berechnungen, auch nach DüngeVO ist.
- Es muss ein N\u00e4hrstoffvergleich nach D\u00fcngeVO erstellt werden, der bei der \u00fcko-Kontrolle vorzulegen ist (einschlie\u00dflich der zugrunde gelegten Mengen und N\u00e4hrstoffgehalte).

Eventuell weiterreichende Richtlinien der Verbände sind hier nicht berücksichtigt.

# Anlage 1: Anhang I

Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1

### Anmerkungen:

A = zugelassen gemäß der VO 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007

B = zugelassen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

B = zugelassen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007				
Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	•	Anforderung an die Zusam- ′erwendungsvorschriften	
А	Stallmist (Dung)		ierischen Exkrementen und laterial (Einstreu).	
		Produkt darf ni haltung stamm	cht aus der industriellen Tier- en.	
Α	Getrockneter Stallmist und ge- trockneter Geflügelmist	Produkt darf ni haltung stamm	cht aus der industriellen Tier- en	
Α	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf ni haltung stamm	cht aus der industriellen Tier- en	
А	Flüssige tierische Exkremente	•	ach kontrollierter Fermentati- eeigneter Verdünnung	
		Produkt darf ni haltung stamm	cht aus der industriellen Tier- en	
В	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	haltsabfällen, g	getrennt gesammelten Haus- gewonnen durch Kompostie- erobe Gärung bei der Erzeu- as.	
		le. Gewonnen	und tierische Haushaltsabfäl- in einem geschlossenen und vom Mitgliedstaat zugelasse- estem.	
		In Bayern bei h A11 nicht zuge	KULAP-Maßnahmen außer elassen.	
		Höchstgehalt c	ler Trockenmasse in mg/kg:	
		Cadmium	0,7	
		Kupfer	70	
		Nickel	25	
		Blei	45	
		Zink	200	
		Quecksilber	0,4	
		Chrom (insg.)	70	
		Chrom (VI)	Nicht nachweisbar	

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Α	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
Α	Exkremente von Würmern ( <b>Wurm- kompost</b> ) und Insekten	
Α	Guano	
Α	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichen Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
В	Biogasgärreste, die tierische Ne- benprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tieri- schen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukten von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (im Sinne der Definition der Kategorien 2 und 3 in der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) dürfen nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
		Die Prozesse müssen der VO (EU) Nr. 142/2011 der Kommission entsprechen. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzu-
В	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung, Fellteile (1) Haare und Borsten Milcherzeugnisse	wenden.  (1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar.  (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
	Hydrolysierte Proteine (2)	
А	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Ka- kaoschalen, Malzkeime
Α	Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch
		Physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen
		Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen
		Fermentation
Α	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Α	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Α	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
А	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der VO(EG) Nr. 2003/2003 des Europ. Parlaments und des Rates über Dün- gemittel
		Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> .
Α	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der VO(EG) Nr. 2003/2003
		Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> .
		Nur auf alkalischen Böden zu verwenden pH>7,5
Α	Schlacken der Eisen- und Stahlbe- reitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
Α	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
Α	Schlempe oder Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
А	Calciumcarbonat (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs
А	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs (z.B. Magnesium- kalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein, usw.)

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusam- mensetzung, Verwendungsvorschriften	
Α	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs	
А	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nach- gewiesenem Calciummangel	
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003	
		Nur natürlichen Ursprungs	
Α	Industriekalk aus der Zuckerher- stellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben	
Α	Industriekalk aus der Siedesalz- herstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.	
А	Elementarer Schwefel	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 3 der VO(EG) Nr. 2003/2003	
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der VO(EG) Nr. 2003/2003	
Α	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz	
Α	Steinmehl und Tonerde		
В	Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäu- ren)	Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.	
В	Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der VO (EG) Nr. 2371/2002 des Rates oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur.	
В	Organisches Sediment aus Bin- nengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z.B. Faulschlamm)	Ausschließlich organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern.	
		Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat.	
		Ausschließlich Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe.	
		Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer 70; Nickel: 25; Blei 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insg.): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar.	

#### Anlage 2

Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK) Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Auslegung Anhang I (erste vier Düngemittel der Tabelle) Definition für (industrielle Tierhaltung):

Entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (erste vier Düngemittel der Tabelle) dürfen die nachfolgend genannten, aus konventionell bewirtschafteten Betrieben zugeführten, organischen Wirtschaftsdünger

- Stallmist,
- Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist,
- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist sowie
- Flüssige tierische Exkremente nur bei Einhaltung folgender Bedingungen eingesetzt werden:
- 1) Sie stammen aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha.
- 2 a) Im Fall von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese den Haltungsvorschriften des Art. 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. kein Vollspaltenboden, den Tieren müssen eingestreute Liegeplätze zur Verfügung stehen.
- 2 b) Im Fall von Düngemittel aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den Haltungsvorschriften des Art. 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- Unabhängig von dieser Regelung dürfen die genannten organischen Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung generell Verwendung finden.